

## **Interpellation Fraktion GB/JA! (Karin Gasser / Franziska Schnyder, GB): Sisyphus-Wegweisungen: Wie viel kosten sie die Stadt?**

Das Bundesgericht hat am 25.1.2006 entschieden, dass der Berner Wegweisungsartikel nicht gegen die Verfassung verstösst. Die Richter finden den Artikel 29 Buchstabe b des Berner Polizeigesetzes auch verhältnismässig, die Wegweisung gar ein „geeignetes“ Mittel, um Szenenbildung im öffentlichen Raum zu verhindern. Die Richter äusserten in ihrer Urteilsbegründung aber auch Kritik am Verfahren, namentlich an der oberflächlichen und intransparenten Beweisaufnahme der Polizei. Für uns ist klar, dass der Bundesgerichtsentscheid keinen Freipass für eine uneingeschränkte Anwendung des Wegweisungsartikels darstellt, zumal mit dieser ineffizienten Polizeipraxis enorme Kosten generiert werden, die von den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern getragen werden müssen.

Tatsache ist, dass in der Stadt Bern jährlich ca. 800 Wegweisungen verfügt werden und ca. 1000 Strafanzeigen wegen Verstosses gegen die Verfügungen eingereicht werden. Viele der weggewiesenen Personen halten sich nicht an die Verfügungen, weil ihnen alternative Aufenthaltsmöglichkeiten fehlen bzw. weil sie sich eben im Bahnhof in der ihnen bekannten Gruppe von Menschen aufhalten *wollen*. Diese Menschen werden zuerst gebüsst, im Wiederholungsfall erhalten sie kurze Freiheitsstrafen. Die Zeitung „Der Bund“ kommentiert deshalb zurecht: „In Bern wird eingesperrt, wer stört. Und das riecht mehr nach Mittelalter als nach liberalem Rechtsstaat“ (26.1.2006). Vor diesem Hintergrund ist es für uns unverständlich, wie die Bundesrichter von einem „geeigneten“ Mittel reden können. Wegweisungen sind für die Polizei eine Sisyphus-Arbeit, die keinerlei nachhaltige Wirkung erzielt.

Bei der Beratung des Jahresberichts 2001 hat die Fraktion GB/JA! den Gemeinderat gebeten, die Kostenfolge pro Wegweisungsverfügung anzugeben. Die Antwort lautete damals, dass pro Fall mit 20 Minuten gerechnet werden muss, was bei einem Stundenansatz von 120 Franken 40 Franken ergibt. Die Kostenfolgen für die Strafanzeigen wurden nicht ausgeführt. Für eine umfassende Betrachtung der Kosten der Wegweisungspraxis müssten ausserdem die Kosten des Strafverfahrens und -vollzugs miteinbezogen werden. Diese sind jedoch Sache des Kantons.

Wir bitten den Gemeinderat um folgende Angaben zu den Kosten. Falls eine exakte Angabe der Kosten nicht möglich ist, bitten wir um eine Schätzung.

1. Wie viele Wegweisungen wurden pro Jahr verfügt? Wie viele Personen waren davon betroffen? Wie hoch sind die Kosten, die der Stadt für diese Verfügungen seit der Einführung der Wegweisungspraxis 1998 angefallen sind?
2. Wie viele Strafanzeigen wegen Verstosses gegen eine Wegweisungsverfügung (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) wurden pro Jahr eingereicht? Wie hoch sind die Kosten, die der Stadt für diese Strafanzeigen (inkl. administrative Arbeiten) seit der Einführung der Wegweisungspraxis 1998 angefallen sind?
3. Wie viele Beschwerden gegen Wegweisungsverfügungen wurden pro Jahr eingereicht? Wie hoch sind die Kosten, die der Stadt Bern für diese Beschwerden seit der Einführung der Wegweisungspraxis 1998 angefallen sind?

Bern, 26. Januar 2006

*Interpellation Fraktion GB/JA!* (Karin Gasser, GB/Franziska Schnyder, GB), Hasim Sancar, Simon Röthlisberger, Myriam Duc, Anne Wegmüller, Natalie Imboden, Stefanie Arnold, Daniele Jenni, Catherine Weber, Urs Frieden

### **Antwort des Gemeinderats**

Das Bundesgericht hält in seinem schriftlichen Urteil vom 25. Januar 2006 fest, dass die Beschwerdeführer nicht substantiiert darlegen würden, inwiefern der Sachverhalt willkürlich festgestellt worden sein soll. Demnach ist das Bundesgericht für die verfassungsgerichtliche Prüfung der Wegweisungsverfügungen von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten und somit von dem von der Stadtpolizei Bern in der Verfügung festgehaltenen Sachverhalt ausgegangen. Im Urteil wird weiter festgehalten, dass keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen würden, dass die Instanzen Artikel 29 Buchstabe b des Polizeigesetzes nicht in einer entsprechenden zurückhaltenden Art und Weise anwenden würden. Kritik am Verfahren wird im schriftlichen Entscheid hingegen nicht geäussert.

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie (Stadtpolizei) wendet den Wegweisungsartikel in der Praxis äusserst sorgfältig an. Nicht zuletzt aufgrund von Handhabungsanweisungen des Verwaltungsgerichts und des Regierungsstatthalters.

Die von den Interpellantinnen genannte ineffiziente Polizeipraxis trifft nicht zu. Dank der rechtsgültigen Wegweisungspraxis besteht in der Stadt Bern heute eine recht stabile und annehmbare Situation. Die Dauer und Gültigkeit der amtlichen Verfügungen beträgt drei Monate, danach wird diese automatisch gelöscht. Der Aufwand für die Erteilung von amtlichen Verfügungen oder zur Erstellung von Anzeigen generiert keine zusätzlichen Kosten. Diese Aufwendungen erfolgen im Rahmen der Grundversorgung während der Erfüllung der ordentlichen polizeilichen Aufgaben, d.h. die Polizei hat alle Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.

Wo PINTO aktiv ist, ist ein markanter Rückgang der Wegweisungen festzustellen. PINTO ist seit Mitte 2005 operativ tätig.

#### *Zu den Fragen 1 und 2:*

Bei der Stadtpolizei Bern werden die amtlichen Wegweisungsverfügungen erst seit September 2000 statistisch erfasst. Die Dauer und Gültigkeit einer Wegweisungsverfügung beträgt drei Monate.

<b>Jahr</b>	<b>Amtliche Verfügungen</b>	<b>Anzeigen</b>
2000 (Sep. –Dez.)	336	706
2001	749	978
2002	777	952
2003	605	599
2004	560	1 035
2005	420	1 491

*Zu Frage 3:*

Die Anzahl der eingereichten Beschwerden bei der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie pro Jahr beträgt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl</b>
2004	31
2005	16
2006 (bis Mitte Mai)	4

Bern, 24. Mai 2006

Der Gemeinderat